

Tit. 4 RdSchr. 13g

Rundschreiben betr. versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen der Regelungen des Gesetzes zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung

Titel: Rundschreiben betr. versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen der Regelungen des Gesetzes zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 13g

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 4 RdSchr. 13g – Ermäßigung und Erlass von Beitragsschulden und Säumniszuschlägen

(1) Nach § 256a Abs. 3 SGB V haben die Krankenkassen die für die Vergangenheit erhobenen, aber noch nicht gezahlten Säumniszuschläge im Umfang der Differenz zwischen dem erhöhten Säumniszuschlag und dem regulären Säumniszuschlag (§ 24 Abs. 1 SGB IV) zu erlassen. Die Erstattung von bereits gezahlten erhöhten Säumniszuschlägen ist dagegen nicht vorgesehen.

(2) Darüber hinaus sind in § 256a Abs. 1 und 2 SGB V weitere Maßnahmen geregelt, die auf den Abbau und die Vermeidung von Beitragsschulden für die Gruppe der Versicherungspflichtigen nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V abzielen:

- Für Versicherungspflichtige nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V , deren Mitgliedschaft bereits vor dem 31. Juli 2013 festgestellt worden ist, sollen die für den Zeitraum zwischen dem Eintritt der Versicherungspflicht und der Anzeige der Voraussetzungen der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse bereits festgestellten Beitragsansprüche, die noch nicht gezahlt worden sind, sowie darauf entfallende Säumniszuschläge erlassen werden ("Altfallregelung").
- Für Versicherungspflichtige nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V , deren Mitgliedschaft noch nicht festgestellt worden ist und die sich bis zum Stichtag 31. Dezember 2013 bei der Krankenkasse melden, sollen sämtliche für den Zeitraum zwischen dem Eintritt der Versicherungspflicht und der Anzeige der Voraussetzungen der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse festgestellten Beitragsansprüche sowie darauf entfallende Säumniszuschläge erlassen werden ("Stichtagsregelung").
- Für Versicherungspflichtige nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V , die sich erst nach dem Stichtag 31. Dezember 2013 bei der Krankenkasse melden, sollen die für den Zeitraum zwischen dem Eintritt der Versicherungspflicht und der Anzeige der Voraussetzungen der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse festgestellten Beitragsansprüche ermäßigt werden ("Neufallregelung").

(3) Wie dargestellt, sieht das Gesetz in "Altfällen" lediglich den Erlass solcher Rückstände vor, die im sog. Nacherhebungszeitraum angefallen sind, sowie der darauf entfallenden Säumniszuschläge. Die übrigen Rückstände sowie die bereits gezahlten Beiträge für den Nacherhebungszeitraum sind durch den § 256a SGB V nicht tangiert.

(4) Die Ausgestaltung der näheren Voraussetzungen für den Erlass von Beiträgen bzw. den Umfang der Beitragsermäßigung im Sinne des § 256a Abs. 1 bis 3 SGB V ist dem GKV-Spitzenverband nach § 256a Abs. 4 SGB V übertragen. In Erfüllung dieses Regelungsauftrages bereitet der GKV-Spitzenverband zurzeit Einheitliche Grundsätze zur Beseitigung finanzieller Überforderung bei Beitragsschulden vor. Die Regelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit und sind diesem bis zum 15. September 2013 vorzulegen. Über den Fortgang hierzu wird der GKV-Spitzenverband zu gegebener Zeit gesondert informieren.